

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 223/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. November 1994 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde auf § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG. Nach diesen Vorschriften ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "darlegen" bzw die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, "bezeichnen". Hieran fehlt es.

Um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen, muß der Beschwerdeführer die Rechtsfrage klar bezeichnen, über die im Revisionsverfahren zu entscheiden sein wird, und aufzeigen, daß und warum diese Frage einer revisionsgerichtlichen Klärung bedarf (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 108, 116 ff). Das ist indes nicht einmal im Ansatz geschehen.

Auch eine Abweichung ist nicht bezeichnet. Zur Bezeichnung ist kenntlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt. Zu diesem Zweck muß die Beschwerdebegründung die konkrete rechtliche Aussage herausarbeiten, die der Entscheidung des LSG zugrunde liegt, und diese einer rechtlichen Aussage gegenüberstellen, die eine Entscheidung des BVerfG oder des BSG trägt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14 und 21 - st Rspr; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 164 f). Die Beschwerdebegründung entspricht diesen Anforderungen nicht. Sie rügt im Kern die sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, was gerade nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde als Zulassungsgrund gerügt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Doch auch die sonstigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung zu dem geltend gemachten Zulassungsgrund der Abweichung beschränken sich allenfalls auf eine Darstellung der Ansicht des LSG, wonach beim Kläger für die Berechnung des Arbeitsentgelts von einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich und nicht - wie von ihm begehrt - von 55 Stunden wöchentlich auszugehen sei. In der Beschwerdebegründung wird dieser Rechtsauffassung jedoch kein hiervon abweichender Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BSG gegenübergestellt, sondern im Gegenteil wird vorgetragen, daß sich das LSG für seine Rechtsmeinung auf die genannte Entscheidung des BSG bezogen hat. Eine dennoch in der Beschwerdebegründung geltend gemachte Abweichung wird lediglich behauptet, ohne dies näher darzulegen.



Im übrigen hätte der Kläger auch keine Divergenz darlegen können. Denn entgegen seiner Ansicht läßt sich der genannten Entscheidung des BSG (BSGE 51, 64, 66 = SozR 4100 § 112 Nr 15) nicht entnehmen, daß bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts dann, wenn - wie der Kläger in seinem Fall geltend macht - das Arbeitsverhältnis "von der erhöhten Arbeitszeit von wenigstens 55 Wochenstunden von vornherein geprägt" ist, die tatsächliche wöchentliche Stundenzahl zugrunde zu legen ist. Vielmehr ist dort ausgeführt, daß von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugehen ist und in Anwendung des § 112 Abs 4 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ua die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen zugrunde zu legen ist, wenn keine tarifliche Arbeitszeit bestand. Tariflich regelmäßig iS des § 112 Abs 2 Satz 1 AFG ist eine Arbeitszeit nicht schon dann, wenn sie nach dem maßgeblichen Tarifvertrag überhaupt möglich ist; vielmehr muß nach der Rechtsprechung des BSG die maßgebliche Arbeitszeit eine nach dem Tarifvertrag regelmäßige Arbeitszeit sein, dh eine Arbeitszeit, die der Tarifvertrag als regelmäßig vorsieht (BSG SozR 4100 § 112 Nr 22, S 98).

Da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

